

# ANLAGE TEILZEIT ZUM BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG



Personenbezeichnungen gelten sinngemäß in der weiblichen Form.

Zwischen **Ausbildenden** (Unternehmer - Einstellungsbefugnis)

<b>Betriebsnummer:</b>	
Name des Ausbildungsbetriebes:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ/Ort/Landkreis:	
Telefon/Mobiltelefon:	E-Mail:

und dem **Auszubildenden**

Name, Vorname:	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> ohne	
Staatsangehörigkeit:	
Straße, Haus-Nr. des Heimatwohnsitzes:	
PLZ/Ort/Landkreis des Heimatwohnsitzes:	
Telefon/Mobiltelefon:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Gesetzlich vertreten durch <input type="checkbox"/> beide Elternteile <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund Name, Anschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s (falls abweichend von oben)	

**wird nachstehender Vertrag als Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag**

Nummer Ausbildungsvertrag:
----------------------------

**zum Zwecke der Ausbildung nach § 7a BBiG (Teilzeitberufsausbildung) geschlossen.**

Die mit diesem Vertrag vereinbarte Teilzeitausbildung					
beginnt am					
Tag	Monat	Jahr			
und endet am					
Tag	Monat	Jahr			
Die tägliche Arbeitszeit beträgt:					
Stunden					
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt:					
Stunden					
Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene <b>Vergütung</b> (§ 4) von z. Zt. <b>mtl. Brutto (EUR):</b>					
Ausbildungszeit nach TT.MM.JJJJ:					
von	bis	von	bis	von	bis
Ver- gü- tung					
Tarifgebundenheit: <input type="checkbox"/> ja, Tarifvertrag eintragen <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/> nein					
<input type="checkbox"/> Kost und <input type="checkbox"/> Wohnung wird gemäß Sachbezugsverordnung unter Kürzung der Barvergütung gewährt.					
Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden <b>Urlaub</b> nach den geltenden Bestimmungen (§ 5 Nr. 2). Es besteht ein Urlaubsanspruch auf:					
	Arbeitstage im Kalenderjahr				
	Arbeitstage im Kalenderjahr				
	Arbeitstage im Kalenderjahr				
	Arbeitstage im Kalenderjahr				
	Arbeitstage im Kalenderjahr				

Die umstehenden gesetzlichen Festlegungen und Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.
....., den .....
.....
Unterschrift und Stempel des Ausbildenden
.....
Unterschrift des Auszubildenden
.....
Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s

<b>Achtung: Jedes Exemplar muss einzeln unterschrieben werden.</b>	
<b>Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter:</b>	
Nummer Ausbildungsvertrag:	
Datum:	..... Unterschrift / Stempel des Beauftragten der Zuständigen Stelle

<sup>1)</sup> Wenn „Ja“, kann Auszug des Tarifvertrages nachgefordert werden.

## § 1 - Ausbildungszeit

- Dauer:** siehe A\*)  
Die Ausbildungszeit richtet sich nach der Ausbildungsordnung.
- Probezeit:** siehe A\*)  
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
- Vorzeitige Beendigung:**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung:**  
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 - Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**  
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbildler**  
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesem dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben.
- Ausbildungsordnung/Ausbildungsplan**  
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen sowie einen Ausbildungsplan zu erstellen und auszuhändigen, der Bestandteil dieses Vertrages ist.
- Ausbildungsmittel**  
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden erforderlich sind.
- Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung**  
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen gemäß den Festlegungen des BBiG und des Berufsausbildungsausschusses der zuständigen Stelle anzuhalten und freizustellen.
- Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis**  
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
dem Auszubildenden nur Aufgaben aufzutragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Ausbildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen.
- Ärztliche Untersuchungen**  
sich vom Auszubildenden unter 18 Jahren Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser  
a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) mit Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften und den notwendigen Unterlagen zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages trägt der Auszubildende.
- Anmeldung zu Prüfungen**  
den Auszubildenden rechtzeitig zu den von der zuständigen Stelle angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen. Der Auszubildende trägt die Kosten für die Prüfungen.
- Sozialversicherung**  
den Auszubildenden zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden.

## § 3 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Er verpflichtet sich insbesondere;

- Lernpflicht**  
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 15 BBiG freigestellt wird;
- Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**  
Pflanzen, Tiere, Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis**  
den vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;
- Benachrichtigung**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtlicher Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen;
- Ärztliche Untersuchungen**  
soweit auf ihm die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen,  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

## 10. Hausordnung

bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden die Hausordnung einzuhalten.

## § 4 - Vergütungen und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit:** (Höhe siehe B\*)  
Eine Vergütung ist angemessen, wenn sie den Regelungen des § 17 BBiG entspricht. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Änderungen von tariflich geregelten Ausbildungsvergütungen werden unmittelbar rechtskräftig. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen:**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, so gilt die folgende Regelung:  
Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden angemessene Wohnung und Voll- bzw. Teilverpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Ändern sich die Sachbezugswerte während der Vertragszeit, so erhöht sich die Bruttovergütung entsprechend um diesen Betrag. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z.B. bei Urlaub), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- Überbetriebliche Ausbildung:**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für die überbetriebliche Ausbildung gemäß § 2 Nr. 5 dieses Vertrages, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.
- Fortzahlung der Vergütung:**  
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt  
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 15 BBiG sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Prüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.  
b) für die Dauer von 6 Wochen, wenn er  
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,  
- bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

## § 5 - Ausbildungszeit und Urlaub

- Tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit:** (siehe C\*)  
richtet sich nach §§ 8 ff. JArbSchG bzw. Tarifvertrag.
- Urlaub:** (siehe D\*)  
richtet sich nach § 19 JArbSchG oder Tarifvertrag oder Bundesurlaubsgesetz. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (nicht das Beschäftigungsjahr).
- Zeitliche Lage:**  
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt oder genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 - Kündigung

- Während der Probezeit:**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Nach der Probezeit:**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten der Kündigungsfrist,  
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgegeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form:**  
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit:**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
- Schadensersatz bei vorzeitiger Kündigung:**  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildung:**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfall der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 - Betriebliches Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 8 - Beilegung von Streitigkeiten

Die Zuständige Stelle hat keinen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz berufen.

## § 9 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

**§ 10 - Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des für Schule zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg (Datenschutzverordnung Schulwesen-DSV) vom 14. Mai 1997**  
Der Auszubildende und die Erziehungsberechtigten (bei Jugendlichen unter 18 Jahren) erteilen dem Vertreter der Berufsschule gem. § 65 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 10. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) die Einwilligung, während der Dauer des Ausbildungsvertrages folgende personenbezogene Daten des Auszubildenden an den Ausbildungsbetrieb weiterzugeben: Leistungsentwicklung in den einzelnen Unterrichtsfächern; Anwesenheit in der Berufsschule; Führung in der Berufsschule. Das Einverständnis gilt ebenfalls für den Austausch personenbezogener Daten vom Ausbildungsbetrieb zur Berufsschule.

## § 11 - Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (siehe E\*)

Rechtswirksame Nebenabreden können nur durch schriftliche Ergänzung unter Buchstabe E\*) dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

## § 12 - Auskunftsspflicht

Die Zuständige Stelle für berufliche Bildung ist gemäß §§ 35, 86, 88 BBiG 2005 auskunftspflichtig gegenüber Landes- und Bundesbehörden.

\*) Die Buchstaben verweisen auf den Text der Vorderseite.  
Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 32, 34, 35 und 88 BBiG.